



Merkblatt zur Vorbereitung der Schiffsprüfung

Stand 20.04.2010

- Der Motor gibt weder Öl noch Treibstoff sichtbar ins Wasser ab und entspricht den technischen Vorschriften.
- Der Brennstoff für 2-Taktmotoren enthält in der Regel 1% biologisch abbaubares Aussenbord-Motorenöl.
- Der Motor, Motorenraum und die Ölauffangwanne sind gereinigt. Die Ölauffangwanne deckt die projizierte Motorenfläche ab (einschliesslich Ölfilter und Getriebe).
- Die Bodenbretter für den Zugang zur Bilge und zur Brennstoffanlage sind gelöst. Der Treibstofftank und die Leitungen sind gut zugänglich (kommen nicht mit Schaumstoff in Berührung).
- Die Entlüftungsleitungen sind gleich hoch oder höher als die Einfüllung (Schwanenhals). Bei leichtflüchtigen Brennstoffen sind sie nach Aussenbord geführt und mit einem Flammenschutz versehen.
- Treibstoffleitungen sind mit Absperrventilen versehen. Bei leichtflüchtigen Brennstoffen sind sie ausserhalb des Motorenraumes angebracht oder von ausserhalb zu bedienen.
- Der Akkumulator ist abgedeckt und gegen Umfallen und Verschieben gesichert.
- Bei einer Antriebsleistung von mehr als 30 kW ist der Fahrersitz fest montiert und hat eine stabile Rücklehne.
- Das Abwasser wird in Tanks gefasst. Die Borddurchlässe sind fachmännisch geschlossen (WC, Dusche, Spülbecken).
- Die Lichterführung entspricht den Vorschriften.
- Hersteller, Typ und Baunummer des Schiffes und des Motors sind vorschriftsgemäss angebracht.
- Die amtlichen Kennzeichen sind auf beiden Seiten des Schiffes an gut sichtbarer Stelle angebracht.
- Schiffsausweis, Einladung und gegebenenfalls Prüfungsbericht sind bereit.
- Feuerlöscher müssen alle 3 Jahre geprüft werden. Es braucht für den Innenborder einen Feuerlöscher, für die Küche oder die Heizung kann auch eine Löschdecke verwendet werden.
- Bei elektrischen Anlagen über 24V, ist eine Bescheinigung nach NIV vorzuweisen (nicht älter als 10 Jahre).
- Für Flüssiggasanlagen ist eine Bescheinigung nach Richtlinie Teil 4 vorzuweisen (nicht älter als 6 Jahre).
- Bei allen Verbrennungsmotoren ist das Abgas-Wartungsdokument vorzuweisen. Die letzte Motorenwartung darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Sie muss auf dem Abgas-Wartungsdokument eingetragen sein. Die Wartungsarbeiten dürfen nur von Betrieben oder Personen ausgeführt werden, die eine entsprechende Berechtigung für Schiffsmotoren haben.



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:
07.30 - 11.45 h
13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T 041 728 47 11, F 041 728 47 27
www.zug.ch/strassenverkehrsamt